

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Laut der von den fünf ostdeutschen Landesmedienanstalten in Auftrag gegebenen und im Mai 2008 vorgestellten Studie "Gegenwart und Zukunft des lokalen und regionalen Fernsehens in Ostdeutschland" werden lokale und regionale Fernsehveranstalter in den neuen Bundesländern unter deutlich schlechteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen betrieben als ihre westdeutschen Pendanten. Dies hängt einerseits damit zusammen, dass die technische Kabelreichweite der ostdeutschen TV-Veranstalter oft nur mehrere 10 000 Haushalte umfasst, während für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb eine Mindestreichweite von über 100 000 Haushalten notwendig wäre. Zum anderen ist das regionale und lokale TV-Werbeaufkommen in Ostdeutschland (rund ein Euro pro Jahr und Einwohner) um 30 Prozent niedriger als im Vergleichsland Bayern. Abschließend kommt die Studie zu folgendem Fazit: "Eine grundlegende Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des lokalen Fernsehens ist für die nächsten Jahre nicht zu erwarten."

In Thüringen sind lokale Fernsehprogramme neben dem nichtkommerziellen Rundfunk die einzigen lokalen Rundfunkangebote. Dem Lokal-TV kommt daher eine besondere Bedeutung bei der Vermittlung von Informationen aus dem unmittelbaren Umfeld der Rundfunknutzer zu. Die wirtschaftliche Lage der lokalen Fernsehveranstalter in Thüringen entspricht jedoch der skizzierten allgemeinen Situation in Ostdeutschland. Während in der erwähnten Studie noch von 17 lokalen Fernsehveranstaltern im Freistaat ausgegangen wird, beträgt deren Zahl derzeit nur noch 14. Dass die wirtschaftliche Situation des lokalen Fernsehens in Thüringen schwierig ist, wird auch von der Landesregierung konzediert. Sie hat sich diesbezüglich sowohl in ihrem "Bericht über die Erfahrungen mit der Anwendung des Thüringer Landesmediengesetzes" (Drucksache 4/2660) vom 30. Januar 2007 als auch in ihrer vor wenigen Wochen ergangenen Antwort (Drucksache 4/4864) auf die vom Abgeordneten Dr. Pidde eingereichte Kleine Anfrage 2624 geäußert.

Zur Stabilisierung der eigenen wirtschaftlichen Situation wird von lokalen Fernsehveranstaltern selbst immer wieder eine stärkere Beteiligung von Tageszeitungsverlegern an Rundfunkanbietergemeinschaften vorgeschlagen. Diese Position ist in der Vergangenheit auch wiederholt von der Thüringer Landesmedienanstalt vertreten worden. Einem solchen stärkeren Engagement der Printmedien im lokalen Fernsbereich stehen jedoch die derzeitigen Bestimmungen in § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 Thüringer Landesmediengesetz entgegen. Sie untersagen eine unmittelbare Beteili-

gung der Verleger von qualifiziert marktbeherrschenden Tageszeitungen an privaten Rundfunkveranstaltern und räumen den Verlegern von "sonstig" marktbeherrschenden Tageszeitungen lediglich einen Beteiligungsumfang von 15 Prozent ein. Angesichts der dauerhaft prekären wirtschaftlichen Lage des Lokal-TV in Thüringen und der realen Ausgestaltung des hiesigen Zeitungsmarkts erscheinen diese Regelungen nicht mehr zielführend. Das Thüringer Landesmediengesetz muss daher so novelliert werden, dass Verlegern von Tageszeitungen mit einer marktbeherrschenden Stellung künftig ein besserer Zugang zu den Rundfunkanbietergemeinschaften eröffnet wird. Dabei ist der verfassungs- und medienrechtlich gebotenen Sicherung der Meinungsvielfalt selbstverständlich auch weiterhin Rechnung zu tragen.

B. Lösung

Die Lösung besteht in einer Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes im oben beschriebenen Sinne.

C. Alternativen

Festhalten an der derzeitigen unzulänglichen Gesetzeslage

D. Kosten

keine

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Landesmediengesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBl. S. 117), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. der Antragsteller oder ein Mitglied der antragstellenden Anbietergemeinschaft für ein Vollprogramm oder für ein meinungsbildendes Spartenprogramm in dem im Antrag angegebenen Verbreitungsgebiet oder in einem wesentlichen Teil dieses Verbreitungsgebietes bei Tageszeitungen eine marktbeherrschende Stellung im Sinne von § 19 Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hat; es sei denn, die Beteiligung eines solchen Mitglieds an einer Anbietergemeinschaft übersteigt nicht 25 vom Hundert."

b) Nummer 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1:

Die Änderung zielt darauf ab, Verlegern von Tageszeitungen mit einer marktbeherrschenden Stellung auf eine Weise Zugang zu den Anbietergemeinschaften zu eröffnen, die der verfassungs- und medienrechtlich gebotenen Sicherung der Meinungsvielfalt Rechnung trägt. Gleichzeitig wird die bisherige artifizielle Unterscheidung in Tageszeitungen mit qualifiziert marktbeherrschender Stellung und solche mit einer "sonstigen" marktbeherrschenden Stellung zugunsten einer eindeutigen Regelung auf der Basis der einschlägigen kartellrechtlichen Bestimmungen des § 19 Abs. 2 und 3 GWB aufgegeben.

Zu Artikel 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Matschie